

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Index

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	1
§1. Dienstleistungen des Möbeltransportunternehmens.....	2
§2. Beauftragung eines weiteren Frachtführers	2
§3. Trinkgeld.....	2
§4. Sicherungen während des Transports.....	2
§5. Vermittlung von Handwerkern.....	2
§6. Elektro- und Installationsarbeiten.....	2
§7. Aufrechnung.....	3
§8. Überprüfung durch den Auftraggeber	3
§9. Schadensmeldung	3
§10. Verantwortung des Auftraggebers für transportierte Gegenstände.....	3
§11 Handwerkervermittlung	3
§12. Missverständnisse	3
§13. Beendigung des Vertrags	4
§14. Vereinbarung über die Lagerung.....	4
§15. Gerichtsstand	4
§16. Rechtswahl	4

§1. Dienstleistungen des Möbeltransportunternehmens

1. Der Möbeltransporteur erbringt seine Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt eines verantwortungsvollen Möbeltransporteurs, um die Interessen des Auftraggebers zu schützen.
2. Die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt gegen Bezahlung der vereinbarten Gebühr.
3. Zusätzliche Leistungen und unvorhergesehene Kosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehbar waren, müssen gesondert vergütet werden.
4. Wenn sich der Umfang der Dienstleistungen nach Vertragsabschluss erweitert, gilt diese Regelung entsprechend.
5. Zu den Verpflichtungen des Frachtführers gehört auch das Montieren und Demontieren der Möbel sowie das fachgerechte Verpacken des Umzugsguts.

§2. Beauftragung eines weiteren Frachtführers

Der Möbeltransporteur kann zusätzlich einen weiteren Frachtführer hinzuziehen, um den Umzug durchzuführen.

§3. Trinkgeld

Trinkgelder sind nicht im Rechnungsbetrag des Möbeltransporteurs enthalten und können separat und direkt an die Mitarbeiter gegeben werden.

§4. Sicherungen während des Transports

1. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, bewegliche oder elektronische Teile an besonders empfindlichen Geräten wie Waschmaschinen, Notebooks, Fernsehern, Kameras, Hi-Fi-Geräten und EDV-Anlagen u.ä. ordnungsgemäß für den Transport zu sichern.
2. Der Möbeltransporteur ist nicht verpflichtet, die ordnungsgemäße Transportsicherung zu überprüfen.

§5. Vermittlung von Handwerkern

Der Möbeltransporteur haftet nicht für Leistungen, die von vermittelten Handwerkern erbracht werden. Die Verantwortung für diese Leistungen liegt ausschließlich bei den Handwerkern selbst.

§6. Elektro- und Installationsarbeiten

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Mitarbeiter des Möbeltransporteurs nicht befugt, Elektro-, Gas-, Wasser-, Dübel- oder sonstige Installationsarbeiten durchzuführen.

§7. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Möbeltransporteurs kann nur mit fälligen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§8. Überprüfung durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber hat bei Abholung, Verbindung oder Entladung des Umzugsguts die Pflicht, zu überprüfen, ob versehentlich etwas mitgenommen oder zurückgelassen wurde.
2. Sichtbare Verluste oder Beschädigungen müssen detailliert auf dem Arbeitsschein (Umzugscheckliste) schriftlich festgehalten werden. Allgemeine Angaben zu Schäden sind nicht ausreichend.

§9. Schadensmeldung

1. Die Rechtsansprüche aufgrund des Verlustes oder der Beschädigung des transportierten Gutes erlöschen, falls der Schaden von außen erkennbar war und nicht innerhalb von maximal 12 Stunden nach der Zustellung dem Frachtführer schriftlich mitgeteilt wurde.
2. Sofern der Auftraggeber selbst Gegenstände aus Glas, Keramik oder ähnlichen Materialien einpackt und auspackt,
3. und wenn der Schaden nicht äußerlich erkennbar war, also ein verborgener Schaden vorlag, und dieser nicht innerhalb von höchstens 14 Tagen nach der Zustellung schriftlich dem Frachtführer gemeldet wurde.
4. Die oben genannten Bedingungen richten sich nach Paragraph 451f des Handelsgesetzbuches (HGB).

§10. Verantwortung des Auftraggebers für transportierte Gegenstände

1. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die transportierten Gegenstände und nicht das Unternehmen.
2. Im Falle einer Polizeikontrolle und der Feststellung illegaler Gegenstände liegt die Verantwortung beim Auftraggeber.

§11 Handwerkervermittlung

Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.

§12. Missverständnisse

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Auftraggebers und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Leute des Möbelspediteurs hat der letztere nicht zu verantworten.

§13. Beendigung des Vertrags

1. Bei einer Kündigung nach der Bestätigung ohne wichtigen Grund wird eine Stornogebühr in Höhe von 30% der vereinbarten Gebühr erhoben.
2. Ab 5 Tage vor dem Auftragstermin ist eine Kündigung nicht mehr möglich.
3. In diesem Fall wird der Gesamtbetrag der Rechnung gestellt. Bei einem Auftrag auf Stundenbasis werden in solchen Fällen 8 Stunden berechnet.

§14. Vereinbarung über die Lagerung

Für die Lagerung gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB). Diese werden dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

§15. Gerichtsstand

1. Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten aufgrund dieses Vertrages und Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk sich die vom Auftraggeber beauftragte Niederlassung des Möbeltransporteurs befindet.
2. Bei Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Kaufleuten gilt diese Zuständigkeit nur, wenn der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

§16. Rechtswahl

Für diesen Vertrag gilt das deutsche Recht.